

UPDATE VERGABERECHT

„VERGLEICHBARE LEISTUNGEN“ ALS REFERENZ

BayObLG, Beschluss vom 09.11.2021 – Verg 5/21

Auftraggeber A beabsichtigte die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Stationierung und zum Betrieb eines Rettungswagens. Als Eignungsnachweis war eine „vergleichbare Referenz aus dem Zeitraum (...)“ gefordert, die dem Angebot in Form einer Eigenerklärung beizufügen war. Bieter B rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung an seinen Konkurrenten (K). K sei nicht geeignet, denn er habe lediglich eine Referenz über Krankentransporte vorlegen können. Krankentransporte seien aber nicht mit den ausgeschriebenen Leistungen der Notfallrettung vergleichbar. Dies zeige sich unter anderem daran, dass Notfalltransporte anderen normativen Vorgaben unterlägen. A half der Rüge nicht ab. Den von B daraufhin angestrebten Nachprüfungsantrag wies die Vergabekammer zurück. Es sei ausreichend, dass die Referenzleistung der ausgeschriebenen Leistung so weit ähnele, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des K eröffne. B legte dagegen sofortige Beschwerde beim BayObLG ein.

Ohne Erfolg! Das BayObLG stellte klar, dass „vergleichbare Leistungen“ gerade nicht erfordern, dass das Leistungsbild mit dem ausgeschriebenen Auftrag identisch sein müsse. Wolle ein Auftraggeber sicherstellen, dass der Bieter exakt die zu beschaffende Leistung schon früher erfolgreich durchgeführt hat, dann müsse er entsprechend konkretisierende Vorgaben festlegen. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass A die vorgelegte Referenz bei der Wertung als vergleichbar angesehen habe. Die unterschiedlichen Regelungen im Rettungsdienstgesetz gäben keine Veranlassung, nur Einsätze der Notfallrettung als vergleichbar anzusehen.

Bedeutung für die Praxis

Es kommt häufiger vor, dass Anforderungen an die Referenzleistungen unklar oder zumindest auslegungsbedürftig sind (siehe zum Beispiel den vom [OLG Schleswig vom 28.10.2021](#) entschiedenen Fall). Bieter sind daher im Zweifelsfall gut beraten, bei der Vergabestelle rechtzeitig nachzufragen, was tatsächlich gefordert ist, anstelle sich allein auf ihre eigene Interpretation zu verlassen. Auftraggebern wiederum ist anzuraten, sich im Vorfeld genau zu überlegen, welche Vorgaben sie im Rahmen der Eignung aufstellen möchten. Diese sollten dann klar und eindeutig formuliert und bei Rückfragen der Interessenten gegebenenfalls um Klarstellungen ergänzt werden, um spätere Auslegungsfragen zu vermeiden.